



Schneeräumen auf Privatgrundstücken

Der Kläger war als Technischer Leiter und Geschäftsführer eines Stahlverarbeitungsunternehmens bei der beklagten BG freiwillig versichert. Er räumte nach seinen Angaben am Abend des 27. Januar, einem Samstag, große Schneemassen im Bereich der Garageneinfahrt und des Hauseinganges seines Privatgrundstücks sowie auf dem Bürgersteig und streute die geräumten Flächen mit Granulat ab. Etwa gegen 21:30 Uhr ging er nochmals zum Gartenhaus (Streumittelagerung), um dieses abzuschließen. Er kam auf dem Rückweg kurz vor der Treppe, welche zur Terrasse führt, wegen erneuter Eisbildung ins Rutschen und stürzte auf die Terrasse. Dabei verletzte er sich schwer.

Wie er angab, müsse er jeder Zeit, auch an Sonn- und Feiertagen, der Polizei bei Einbrüchen und der Feuerwehr bei Feualarm auf dem Betriebsgelände zur Verfügung stehen. Derartige Fälle seien in der Vergangenheit wiederholt vorgekommen. Eine Kontrollfahrt zum Betriebsgelände an jedem Sonn- und Feiertagsvormittag sei obligatorisch.

Die BG lehnte die Anerkennung und Entschädigung des Unfalls als Arbeitsunfall ab, weil auf dem Privatgrundstück durchgeführte Schneeräumarbeiten privatwirtschaftlicher Natur seien.

Das Sozialgericht Dortmund wies die Klage ab, das Landessozialgericht wies auch die Berufung des Klägers zurück. Dieser habe sich zum Unfallzeitpunkt nicht auf einem unter Versicherungsschutz stehenden Weg befunden. Er habe vielmehr, nachdem er die Räum- und Streuarbeiten beendet und das Gerät im Gartenhaus verschlossen hatte, in das Haus zurückkehren wollen.

Ein innerer Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit ergäbe sich auch nicht aus dem Umstand, dass er die Arbeiten verrichtet habe, um das Grundstück bei Bedarf mit dem Fahrzeug in Richtung des Betriebes verlassen zu können. Der Kläger habe am Unfalltag nicht die Absicht gehabt, das Firmengelände aufzusuchen. Eine „Kontrollfahrt“ dorthin sei erst für den folgenden Sonntagvormittag vorgesehen gewesen. Bei dieser Sachlage könne es dahingestellt bleiben, ob das Schneeräumen im Bereich der Garageneinfahrt überhaupt erforderlich gewesen sei, um den Betrieb zu erreichen.

Die Tatsache, dass der Kläger neben dem Garagenweg den Hauseingangsbereich und den Bürgersteig vom Schnee befreit und gestreut habe, unterstreiche den vorwiegend privaten Charakter der Maßnahme. Auch das Verschließen der Geräte im Gar-

tenhaus habe keinen betrieblichen Grund gehabt, sondern sei zu eigenwirtschaftlichem Zweck erfolgt, sein Eigentum vor fremdem Zugriff zu schützen.

Der 2. Senat des BSG wies die Revision des Klägers zurück. Ein Versicherter, der auf dem Weg zur Arbeit die Garageneinfahrt von Schnee freischaufelt, steht nicht unter dem Schutz der Unfallversicherung, es sei denn, dass er beim Verlassen der Garage mit seinem Kraftfahrzeug im Schnee stecken bleibe oder ohne vorangehendes Schneeräumen stecken geblieben wäre und dass er deshalb den Schnee mit dem Schneeschieber nur soweit beseitigte, wie es erforderlich war, um mit dem Fahrzeug das Grundstück verlassen zu können; habe er hingegen über das für die Weiterfahrt mit dem Kraftfahrzeug notwendige Maß hinaus Schnee geräumt, z. B. am Hauseingang oder an der zweiten Garageneinfahrt, habe er insoweit seine versicherte Tätigkeit unterbrochen oder noch nicht aufgenommen, wenn er diese dem häuslichen Bereich zuzurechnende Verrichtung vor Antritt des Weges nach dem Ort der Tätigkeit verrichtet habe.

BSG 28.09.2000 – B 2 U 33/98 R